

No 3254 des Registers

Geschehen zu Hannover auf dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Notars am elften April Eintausend Achthundert zwei und siebenzig (11. April 1872)

Vor mir, dem königlichen Notar Wilhelm Rautenberg zu Hannover wohnhaft und den zugezogenen beiden Zeugen, als

Musikus Hugo Meyer und
Schneider Heinrich Unger, beide von hier

in deren Person eben so wenig, wie in meiner eigenen, soweit mir auf die von mir angestellte Erkundigung bekannt geworden, die in den §§ 27 bis 30 der hannoverschen Notariats Ordnung vom 30 September 1853 bezeichneten Mängel statt finden, erschienen

1. als Bräutigam der Haussohn Friedrich Engelke aus Ronnenberg Amts Wennigsen
2. als Braut die unverehelichte Caroline Haller aus Lüdersen Amts Calenberg
3. die Eltern des Bräutigams als Mühlenbesitzer Friedrich Engelke, Haus No 80 zu Ronnenberg und dessen Ehefrau Louise Engelke geb. Wegener von daher
4. Die Eltern der Braut, als Vollmeier, Leibzüchter Heinrich Haller, No. 2 zu Lüdersen und dessen Ehefrau, Eleonore Haller, geb. Noltemeyer von daher.
5. der Bruder der Braut, Vollmeyer Friedrich Haller No 2 zu Lüdersen

und

ersuchten mich, eine Ehestiftung, Uebertragung und Erbvertrag zu Protocoll zu nehmen, die sie dahin als verabredet angaben.

I

Wir, die oben unter 1 und 2 genannten Brautleute, Haussohn Friedrich Engelke und Caroline Haller haben uns gegenseitig unter Zustimmung unserer anwesenden Eltern die Ehe versprochen, welche wir nächstens durch priesterliche Trauung vollziehen lassen wollten.

Bezüglich unserer zeitlichen Güter und für etwaige Todesfälle ist verabredet:

A. Die Braut heirathet zu dem Bräutigam nach Ronnenberg auf die von dem Vater des Bräutigams diesem heute abzutretende Anbauemstelle No 80 zu Ronnenberg mit Windmühle und wird dadurch aller der Rechte theilhaftig, welche nach deutschem bauerlichen Rechte und Gewohnheiten einer aufheirathenden Meierfrau zukommen, insbesondere des Rechts auf Mitbewirthschaftung, etwaiger Interims-wirthschaft (?) und Leibzucht.

Dieselbe bringt dagegen als Brautgabe in die Ehe bezw. die Anbauernstelle und die dazu gehörige Mühle ihr gesamntes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen insbesondere folgende Vermögenstheile, welche der Vater der Braut ihr als Brautgabe zusagt, beziehungsweise der Bruder derselben, Vollmeier Friedrich Haller nach seinem Übertragunscontracte vom 2. März vorigen Jahres 1871 seiner Schwester der Braut am Hochzeitstage zu gewähren hat. Diese Vermögenstheile sind:

- a: Brautgabe, welche der Vater und dessen Frau zusichern:
1. an baarem Gelde: 1500 Thlr: Fünfzehnhundert Thlr. Cour. zahlbar am ersten Juli dieses Jahres 1872.
 2. an Möbeln und sonstigen Sachen:

(aa bis if fehlen in der Kopie des Vertrages)

gg. zehn Boten (?) geschwungenen Flachs
hh. einen Koffer und einen Kleiderschrank

Der anwesende Vater der Braut, Vollmeier, Leibzüchter Heinrich Haller und Vollmeier Friedrich Haller anerkennen, daß sie den vorangegebenen Brautschatz zugesagt bzw. zu gewähren verpflichtet seien.

B. Für etwaige Todesfälle ist die Regel "Längst Leib längst Gut" verabredet, Kraft welcher der längstlebende Ehegatte ausschließlicher Erbe des zuerst versterbenden ist, wenn die Ehe kinderlos durch den Tod getrennt wird.

Ist die demnächstige Frau die Längstlebende, und sind Kinder vorhanden, so behält dieselbe alleinige und ausschließliche Verwaltung und Nutzung des Nachlasses des Mannes, ohne Concurrenz der Vormundschaft oder der Kinder bis dahin, daß ein Kind die väterliche Stelle mit Mühe antreten kann, gegen die Verpflichtung, das oder die vorhandenen Kinder zu ernähren, zu erziehen und überhaupt deren Lebensbedürfnisse zu bestreiten, Söhne bei selbstständigen Besetzungen zu unterstützen und Töchter bei Verheirathungen nach Kräften auszusteuern.

Verheirathet die Wittwe sich wieder, so sind die desfallsigen Bedingungen mit der Vormundschaft der Kinder festzustellen.

II

Der Vater des Brautigams, Mühlenbesitzer Friedrich Engelke unter Zustimmung seiner Frau Louise geb. Wegener tritt seinem Sohn dem Bräutigam, seine Anbauernstelle No 80 zu Ronnenberg mit Windmühle nebst Zubehör sowie die angekauften Grundstücke, alles in dem Umfange, wie solches von ihm bei der Anbauernstelle und Mühle benutzt wird, desgleichen das vorhandene Mühlen-, Haus-, Hof-, Vieh-, Geld- und Wirthschaftsinventar damit in der Weise ab, daß Vortheile und Lasten von ersten Mai dieses Jahres auf den Bräutigam übergehen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- A. Der Sohn übernimmt die vorhandenen Schulden.
- B. Derselbe gewährt seinem Vater und seiner Mutter folgende Leibzucht, welche als Reallast auf der Anbauernstelle mit Mühle ruhen soll, und welche der Vater in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen befugt sein soll.
 - 1 Zur Wohnung Stube nebst zwei anliegenden Kammern parterre rechts, wie Küche, den hintersten Keller, Mitgebrauch der Rauchkammer, sowie den sonstigen Räumlichkeiten welche zur Benutzung der Wohnung erforderlich, namentlich eines Bodens.
 2. zwölf Quadratruthen Gartenland in Garten beim Hause, welchen Hauswirth ordnungsmäßig zu düngen hat, und den dritten Teil des Obstes aus dem ganzen Garten.
 3. die erforderlichen Möbeln, Betten, und Hausgeräthe nehmen Leibzüchter mit auf die Leibzucht und reserviren sich im übrigen den Mitgebrauch der sonstigen abgetretenen Ge-

- räthschaften.
4. an Naturalleistungen erhalten Leibzüchter von Hauswirthe:
 - a. wöchentlich einen Thaler Taschengeld
 - b. vier Malter Roggen und vier Himpten Weizen, welche frei vom Hauswirthe zu mahlen sind, zu liefern jährlich in vierteljährigen Raten.
 - c. vier Hannoversche Malter gute Eßkartoffeln, zur Erntezeit jährlich.
 - d. gegen Ende jeden Jahres ein fettes Schwein, welches hakenrein mindestens zweihundert Pfund wiegen soll.
 - e. täglich 1 ½ Quartinen (ein und einhalb) Kuhmilch und wöchentlich ein Pfund Butter.
 - f. jährlich vier Schock Eier, halb Ostern, halb Michaelis oder nach Wahl der Leibzüchter vier Hühner durchzufüttern.
 - g. freie Feuerung
 5. standesmäßige Beerdigung für beide Leibzüchter mit allen mit solchen in Verbindung stehenden Posten.
 6. Der längstlebende Leibzüchter bezieht die volle Leibzucht ohne Abzug.
B. Hofwirth beerbt die Leibzüchter, bekommt aber den Nachlaß erst nach dem Tode beider.
C. Eine Abfindung an seinen Bruder August braucht Hofannehmer nicht zu zahlen, da derselbe mit dem von dem väterlichen und mütterlichen Vermögen abgefunden sein soll, was er bei seiner Auswanderung nach Amerika und sonst von den Eltern bekommen hat.
Das vorstehende Protocoll ist den Parteien, welche gegenseitig die Verabredungen anerkannt und annahmen, in Gegenwart der zugezogenen Zeugen vorgelesen, genehmigt, und dann von jenen und diesen wie nachsteht, eigenhändig unterschrieben:

Friedrich Engelke
Carolin Haller
Friedrich Engelke
Louise Engelke
H. Haller
Eleonora Haller
Friedrich Haller
Hugo Meyer als Zeuge
H. Unger als Zeuge

Zur Beglaubigung Wilhelm Rautenberg königl. Notar

Vorstehende dem unter No 3254 des Registers eingetragenen Originalprotocolle gleichlautende Urkunde wird für die Brautleute, Haussohn Friedrich Engelke aus Ronnenberg Amts Wennigsen und die unverehelichte Caroline Haller aus Lüdersen Amts Calenberg ausgefertigt.

Hannover, am elften April achtzehnhundert zwei und siebenzig

Wilhelm Rautenberg, königl. Notar